

Normgeber:	Innenministerium
Aktenzeichen:	II 450
Erlassdatum:	12.11.2010
Fassung vom:	26.02.2014
Gültig ab:	18.03.2014
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	1132-3
Normen:	§ 7 BrSchEzG, § 8 BrSchEzG
Fundstelle:	AmtsBl. M-V 2010, 806; ber. S. 856

Anforderungen an die Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- I. Voraussetzung für die Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens und der Gewährung der Jubiläumszuwendung
- II. Vorschläge auf Verleihung von Brandschutz-Ehrenzeichen
- III. Aushändigung des Brandschutz-Ehrenzeichens und Auszahlung der Jubiläumszuwendung
- IV. Unwürdigkeit zum Tragen des Brandschutz-Ehrenzeichens
- V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

1132-3

Anforderungen an die Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums

Vom 12. November 2010 - II 450 -

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1132 - 3

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2010 S. 806; ber. S. 856

Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26.02.2014 (AmtsBl. M-V 2014 S. 408, ber. S. 426)

Aufgrund des § 8 des Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes vom 27. Juli 1993 (GVOBl. M-V S. 738) erlässt das Innenministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

I. Voraussetzung für die Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens und der Gewährung der Jubiläumszuwendung

1. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenspange und des Brandschutz-Ehrenzeichens am Bande in Silber oder in Gold ist eine 10-, 25- oder 40-jährige aktive Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr, einer Berufsfeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr. Die maßgebende Dienstzeit beginnt mit dem Tage des Eintritts in den aktiven Feuerwehrdienst, jedoch nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres. Zum aktiven Feuerwehrdienst zählt auch die Tätigkeit im Ausbildungsdienst, in der Gerätepflege und in der Dienstaufsicht. Als aktive Dienstzeit gilt auch
 - a) die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung der Feuerwehren (Jugendfeuerwehren), wenn das Mitglied für den maßgeblichen Zeitraum an den angesetzten Diensten der Jugendabteilungen teilgenommen hat, jedoch erst ab Vollendung des 10. Lebensjahres,
 - b) die Mitgliedschaft in der Ehrenabteilung, wenn der Übertritt nach § 10 Absatz 3 Satz 2 des Brandschutz und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S.254), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) geändert worden ist, aus der Einsatz- oder Reserveabteilung erfolgt ist.

Unterbrechungen der Dienstzeit sind erlaubt. Satz 4 Buchstabe a und b ist auf Personen anzuwenden, bei denen die Verleihungsvoraussetzungen nach dem 31. Dezember 2000 erstmals erfüllt sind.

2. Voraussetzungen für die Verleihung von Brandschutz-Ehrenzeichen der Sonderstufe an Feuerwehrangehörige oder andere Personen sind besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Feuerwehreinsatz oder besondere Verdienste um das Brandschutzwesen.
3. Für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr soll mit der Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens eine Jubiläumszuwendung durch das Land gewährt werden. Die Gewährung einer Jubiläumszuwendung richtet sich dabei nach dem Jubiläumstag. Die Jubiläumszuwendung soll frühestens zum Jubiläumstag und spätestens zum vorgesehenen Tag der Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens ausgezahlt werden. Angehörige von Berufsfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie Tätige im Ausbildungsdienst, in der Gerätepflege und Dienstaufsicht können für die Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr eine Jubiläumszuwendung erhalten. Die Jubiläen für 10-, 25- und 40-jährigen aktiven Dienst in einer Freiwilligen Feuerwehr sind dabei nach den Bestimmungen des Abschnitts I zu ermitteln.

II. Vorschläge auf Verleihung von Brandschutz-Ehrenzeichen

1. Vorschläge auf Verleihung von Brandschutz-Ehrenzeichen für 10-, 25- oder 40-jährige Dienstzeit sind unter Verwendung des anliegenden Formularmusters vorzulegen. Die Anlage ist Bestandteil der Verwaltungsvorschrift.
2. Zuständig zur Einreichung der Anträge der Städte, Ämter und Gemeinden sind:
 - a) für kreisfreie Städte die Oberbürgermeister (Bürgermeister) in Abstimmung mit den Stadtwehrführern,

- b) für kreisangehörige Gemeinden, Städte und Ämter die Landräte in Abstimmung mit den Kreiswehrführern,
 - c) für Betriebe mit anerkannten Werkfeuerwehren die Oberbürgermeister (Bürgermeister oder die Landräte in Abstimmung mit den Werkleitungen und
 - d) der Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. in Abstimmung mit dem in den Buchstaben a bis c genannten Personenkreis.
3. Die unter Nummer 2 Genannten haben vor Einreichung der Anträge zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Verleihung vorliegen.
 4. Die Vorschläge auf Verleihung sind dem Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
 5. Vorschläge auf Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens der Sonderstufe müssen unter Angabe der Personalien und der Umstände eingehend begründet werden. Eine ausführliche Stellungnahme des Antragstellers ist dem Vorschlag beizufügen.
 6. Mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Verleihung sind dem Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz die befürworteten Anträge vorzulegen.

III. Aushändigung des Brandschutz-Ehrenzeichens und Auszahlung der Jubiläumszuwendung

Die Brandschutz-Ehrenzeichen werden durch den Landrat, in kreisfreien Städten durch den Oberbürgermeister (Bürgermeister) oder deren Beauftragte in würdiger Form bei Feuerwehrversammlungen, Dienstbesprechungen oder ähnlichen Anlässen verliehen, sofern das Ministerium für Inneres und Sport sich die Aushändigung nicht vorbehält. Die Auszahlung der Jubiläumszuwendung erfolgt durch das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz bargeldlos.

IV. Unwürdigkeit zum Tragen des Brandschutz-Ehrenzeichens

1. Das Brandschutz-Ehrenzeichen kann nicht an Personen verliehen werden, gegen die ein Verfahren wegen einer strafbaren Handlung schwebt. Der Vorschlag ist bis zum Abschluss des Verfahrens oder bis zur sonstigen Klärung des Sachverhalts zurückzustellen.
2. Werden Umstände bekannt, die eine Entziehung des Brandschutz-Ehrenzeichens rechtfertigen, so führen die Landräte, in kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister), die erforderlichen Ermittlungen durch und berichten dem Ministerium für Inneres und Sport über das Ergebnis. Die Entscheidung über die Entziehung des Brandschutz-Ehrenzeichens nach § 7 des Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes wird vom Innenminister* getroffen.

V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift zum Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetz vom 24. November 1993 (AmtsBl. M-V S. 1779), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 28. Juni 2002 (AmtsBl. M-V S. 689) geändert worden ist, außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2010 S. 806

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage: Vorschläge auf Verleihung von Brandschutz-Ehrenzeichen für 10-, 25- oder 40-jährige Dienstzeit (Formularmuster)

Fußnoten

- *) Red. Anm.:
Gem. Art. 1 Nr. 4 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport vom 26.02.2014 (AmtsBl. M-V 2014 S. 408) soll in Abschnitt IV Nummer 2 Satz 1 und 2 jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt werden.